

## HAUSORDNUNG WALDBÜHNE BERLIN

Die Hausordnung gilt für die Waldbühne Berlin (nachfolgend Waldbühne genannt). **Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich in der** Waldbühne **aufhalten**, insbesondere für die Besucher von Veranstaltungen. Zusätzliche veranstaltungsspezifische Regelungen können durch Aushang, im Internet und auf den Eintrittskarten bekannt gegeben werden. Die Waldbühne unterliegt dem Hausrecht der CTS Eventim AG & Co. KGaA, die das Hausrecht zusammen mit dem jeweiligen Veranstalter ausübt. Das Hausrecht wird durch den eingesetzten Ordnungsdienst durchgesetzt. **Mögliche Folgen einer Zuwiderhandlung** gegen diese Hausordnung können die Verweisung aus der Waldbühne, den Ausschluss von der Veranstaltung, die Erteilung eines Hausverbots, Schadenersatzforderungen und Strafverfolgung sein. Eine Rückerstattung von Eintrittsgeldern ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

**Der Aufenthalt in der Waldbühne** bei Veranstaltungen mit Verkauf von Eintrittskarten ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte oder Gästen des Veranstalters gestattet. Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

**Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen**. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. **Das Verrichten der Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Toiletten ist verboten.** 

Personen, die erkennbar unter starkem **Alkohol- und Drogeneinfluss** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. **Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes**. Weitere Einschränkungen und Sonderregelungen gelten bei ausdrücklichem Hinweis im Internet und entsprechendem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen. Es gelten außerdem ggf. verschärfte Bestimmungen des jeweiligen Veranstalters.

**Treppen, Aufgänge und Wege sind aus Sicherheitsgründen** stets freizuhalten. Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Bereichen der Waldbühne sowie dessen Räumung angeordnet werden. Entsprechenden Aufforderungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

**Die Mitnahme von Taschen und Rucksäcken größer DIN A4** (21,0 cm x 29,7 cm) in die Waldbühne ist **nicht gestattet**. Taschen größer DIN A4 sind vor der Waldbühne zu den ortsüblichen Entgelten abzugeben. Aus Sicherheitsgründen können **zusätzlich Körper- und Taschenkontrollen** angeordnet werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch den Einlass- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. **Für Wertgegenstände, Geld, Schlüssel in abgegebenen Taschen und Rucksäcken wird keine Haftung übernommen!** 

**Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist grundsätzlich nicht gestattet.** Ausgenommen sind ein 0,5L Tetra Pak oder eine 0,5 PET-Flasche. Mögliche Ausnahmen von diesem Verbot für spezielle Veranstaltungen werden im Vorhinein angekündigt; auch in diesen Fällen ist das Mitbringen nur zum persönlichen Verzehr erlaubt. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist grundsätzlich nicht gestattet.

## Das Einbringen und Mitführen folgender Sachen ist zusätzlich verboten:

- Drogen aller Art gemäß Betäubungsmittelgesetz (BtMG)
- Sperrige Gegenstände, wie: Picknick-Körbe, Kinderwagen, Helme
- Glasbehältnisse und /-flaschen sowie Getränkedosen
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind
- Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- Stockschirme und sonstige Regenschirme mit Ausnahme von Taschenschirmen
- Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Technische Geräte: Notebooks, Tablets, Video-, Foto- und Tonaufzeichnungsgeräte, große Powerbanks mit Ausnahme von Mobiltelefonen
- Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Wunderkerzen, Leuchtkugeln, Laserpointer, pyrotechnische Gegenstände
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- Waffen, Schutzwaffen, waffenähnliche Gegenstände
- Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial sowie entsprechende Symboliken (Fahnen & Transparente)

**Recht am eigenen Bild**: Werden durch Mitarbeiter der CTS Eventim AG & Co. KGaA, durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos wird bei **Musikveranstaltungen**, bei denen mit hoher Lautstärke zu rechnen ist, die Nutzung von Gehörschutzmitteln empfohlen.

**Hausverbote** gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen in der Waldbühne. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.

Stand: Mai 2023